

# Weitere soziale Leistungen

## Das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT)

Für Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung, für mehrtägige Klassenfahrten, für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, für Schülerbeförderungskosten, für angemessene Lernförderung, für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung sowie zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.

① Auskunft erhalten Sie hier: Landratsamt Karlsruhe, Amt für Grundsatz und Soziales | ☎ 0721 936-65650

① Auskunft erhalten Sie im Ordnungs- und Sozialamt | ☎ 07243 101-294

*(Bei der Stadt Ettlingen können die Anträge abgeholt bzw. abgegeben werden)*

## Kinderzuschlag (KiZ)

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten. Der Antrag muss gesondert bei der Familienkasse gestellt werden. In der Regel erhalten Sie Kinderzuschlag für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie Kinderzuschlag neu beantragen. Wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen Sie, Ihr Partner/in und Ihr Kind haben.

① Auskunft erhalten Sie hier: Familienkasse Baden-Württemberg West | ☎ 0800 4 5555-30

## Wirtschaftliche Jugendhilfe

Wird Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Schülerhort) betreut, kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Der Anspruch ist einkommensabhängig und richtet sich nach Ihrem durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommen. Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, kann das Jugendamt den vollen Teilnahmebeitrag für den Kindergartenbesuch übernehmen.

① Auskunft erhalten Sie hier: Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt | ☎ 0721 936-67010

## Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt. Der Anspruch endet spätestens, wenn das Kind achtzehn Jahre alt wird.

① Auskunft erhalten Sie hier: Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt | ☎ 0721 936-67010

